

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

An die
Magistratsabteilung I
Allgemeine Servicestelle und
Beschaffung

Stadtmagistrat

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten
SachbearbeiterIn Mag. Carina Wallnöfer-Meisinger
Telefon +43 512 5360 8120
Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 12.11.2024

HIER

**Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG, Sölden; Umbau 8 SK-v Einzeiger samt
Geländemodellierungen und Pistenverbesserungsmaßnahmen –
Verfahren nach dem TNSchG 2005;
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz GZ: U-NSCH-7/127/17-2024
Zl. Maglbk/91053/RA-BV-VV/1**

Wir ersuchen um:

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> | Rückgabe |
| <input type="checkbox"/> | Erledigung | <input type="checkbox"/> | Ablage |
| <input type="checkbox"/> | Prüfung/Stellungnahme | <input checked="" type="checkbox"/> | Zur weiteren Veranlassung |
| <input type="checkbox"/> | Rücksprache | <input type="checkbox"/> | Unterzeichnung |

Guten Tag,

in der Anlage übermittle ich die öffentliche Bekanntmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung, vom 06.11.2024 mit dem Ersuchen, diese an der Amtstafel anzuschlagen und am

04.12.2024, spätestens um 08:00 Uhr,

versehen mit dem Anschlagvermerk, zu retournieren.

Freundliche Grüße



Mag. Carina Wallnöfer-Meisinger



Amtssigniert. SID2024111034966
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag.a Eva Matt
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3484
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-NSCH-7/127/17-2024

Innsbruck, 06.11.2024

**Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG, Sölden;
Umbau 8 SK-v Einzeiger samt Geländemodellierungen und Pistenverbesserungsmaßnahmen -
Verfahren nach dem TNSchG 2005;
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Allgemeines/Antragsgegenstand:

Mit Schreiben vom 08.07.2024 hat die Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG, vertreten durch die Ötztaler Gletscherbahn GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Jakob Falkner, bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 8 SK-v Einzeiger samt Geländemodellierungen und Pistenverbesserungsmaßnahmen unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

8 SK-v Einzeiger

Der bestehende Vierersessellift Einzeiger wird durch eine kuppelbare 8-er Sesselbahn mit Witterungsschutz zu ersetzen. Die neue Bahn verfügt gegenüber dem Bestand über eine deutlich höhere Förderleistung von 4.000 Personen/Stunde. Durch die Errichtung der neuen Anlage mit höherer Fahrgeschwindigkeit sollen die Sicherheit und der Fahrkomfort verbessert werden. Die Anlage wird im Winter für Wintersportler mit angeschnallten Wintersportgeräten nur für die Bergbeförderung betrieben.

Talstation

Die neue Talstation mit Antrieb, Abspannung, Trafostation, Betriebsmittelbahnhof, Betriebs-, Neben- und Lagerräumen der 8 SKv Einzeiger wird am Standort der Bestandsstation errichtet. Auf Grund der geänderten Garagierung der Betriebsmittel und der breiteren Seilspur ist für den Neubau auch eine talseitige, südseitige Verbreiterung erforderlich. Die Durchgängigkeit der Schipiste wird nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. nach Einschütten des Betriebsbahnhofes wieder vollends gegeben sein.

Bergstation

Die Bergstation mit EB-Berg, Umkehrsteher und Dienstobjekt mit Dienstraum, Windfang, WC, Vorraum wird an der Stelle der Bestandsstation errichtet. Die Bergstation ist über einen befahrbaren Bauweg von Norden her erschlossen. Dieser Bauweg soll im oberen Trassenteil durch eine ausholende Doppelkehre verflacht und damit besser befahrbar gemacht werden.

Pistenanbindung 4 SK Schwarzkogl

Die derzeit ungenügende Verbindung des Panoramarestaurants Schwarzkogl mit der Talstation der 4 SK Schwarzkogl soll verbessert werden. Dazu ist ausgehend von der Bestandspiste südseitig und nordseitig des Panoramarestaurants die Anlage eines 11 m bis 15 m breiten Schiweges mit einem Längsgefälle von 6 % bis 10 % durch hangseitige Abträge und talseitige Aufschüttungen vorgesehen.

Entfernung der Altanlage

Im Zuge des Baus der neuen 8er Sesselbahn wird die bestehende 4 SK Einzeiger abgerissen. Sämtliche Anlagenteile werden entfernt und entsprechend der einschlägigen Bestimmungen entsorgt.

Begleitmaßnahmen und Rekultivierung

Die Rekultivierung wird so ausgeführt, dass die rekultivierten Flächen möglichst dem Vorzustand bzw. den angrenzenden Beständen gleichen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Gst. Nr. 6401/2 und 6401/8, alle KG Sölden, berührt.

2. Antragsunterlagen

Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Details können dem Einreichoperat entnommen werden.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf.

3. Mündliche Verhandlung

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 04.12.2024

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
um ca. 11:00 Uhr (bzw. im Anschluss an die Verhandlung 8 SK-v Silberbrünnl)**

im Andechssaal

Innrain 1, 2. Stock, 6020 Innsbruck

statt.

4. Hinweise:

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Landesregierung:

Mag. Eva Matt